

4. Satzung der Ortsgemeinde Duppach vom 01.02.2024 zur Änderung des Flurbereinigungsplanes der am 27.05.1960 abgeschlossenen Flurbereinigung

Der Ortsgemeinderat Duppach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Absatz 4 Flurbereinigungs-gesetz in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Aufsichtsbehörde vom 15.04.2024 hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel 1

Das Grundstück

Gemarkung Duppach, Flur 21, Flurstück 4/2

wird aus der Drainageunterhaltung, den Drainageplänen und der Beitragspflicht für die Drainageunterhaltung gestrichen.

Eine Instandsetzung durch eine über die Jahre hin entstandene Brache ist nicht mehr wirtschaftlich. Das Grundstück ist der landwirtschaftlichen Nutzung seit Jahrzehnten nicht mehr zugeführt worden und wird ihr auch in Zukunft nicht mehr zugeführt werden.

Das Grundstück verbleibt jedoch im Flurbereinigungsplan und dem Teilnehmerverzeichnis enthalten.

Das betroffene Grundstück ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

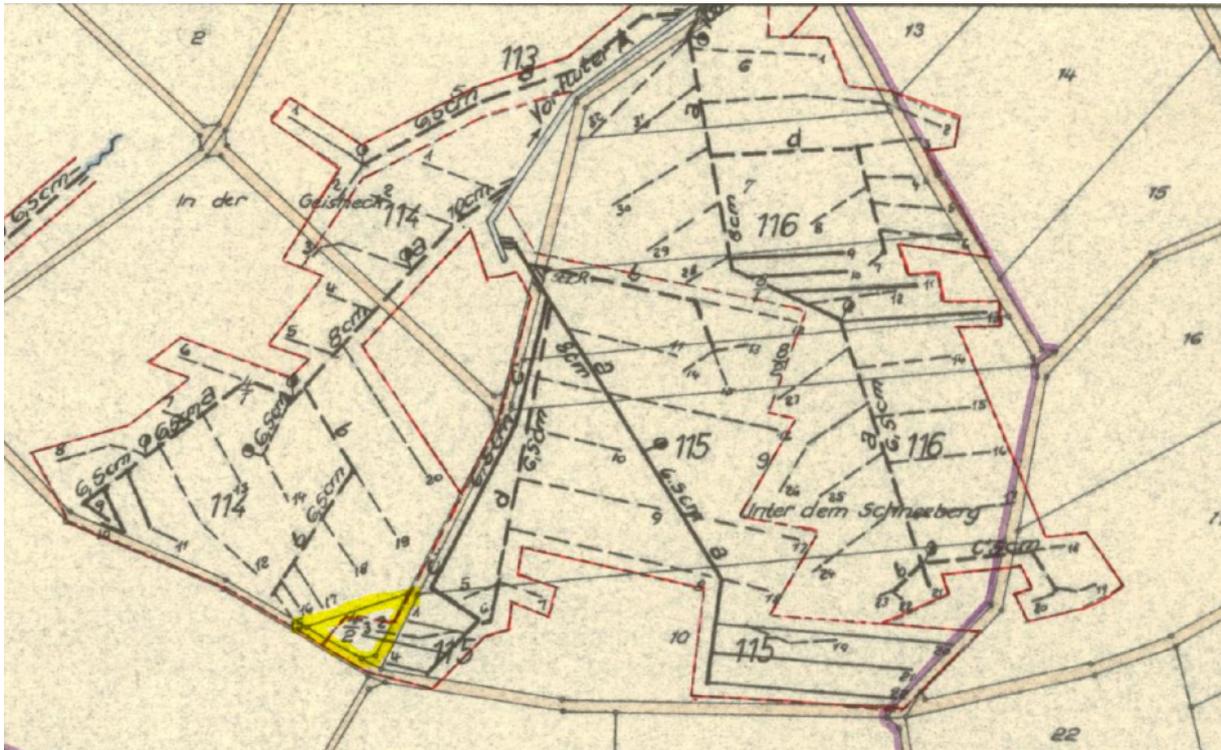
Diese 4. Änderungssatzung zum Flurbereinigungsplan tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Duppach, den 06.05.2024

Gez. Gottfried Wawers

Gottfried Wawers
Ortsbürgermeister

Auszug aus dem Drainageplan vom 27.05.1960:
Grundstück Gemarkung Duppach, Flur 21, Flurstück 4/2, In der Geißheck



Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.